

## FFH, IBA, SCI, SAC, SPA, Natura 2000, LIFE, usw. ? Naturschutz 2000 A.D. oder wie die Welt zu retten ist

### 1. Teil Naturschutz und sein Recht in (N)Ö - Zustandsanalyse

**Der (nieder-) österreichische Naturschutz hatte im vergangenen Jahrhundert den Status eines notwendigen Übels, dem politisch nur bei entsprechendem Nutzeffekt Beachtung geschenkt wurde. So stammt das NÖ Naturschutzgesetz im wesentlichen aus dem Jahre 1977 - sein Kern sogar aus der Zeit des Nationalsozialismus - und wurde das letzte Mal 1985 geringfügig novelliert (die Änderung aus 1996 wurde vom Verfassungsgerichtshof 1999 für verfassungswidrig erklärt, eine neue „lex Semmering ist jedoch absehbar). Es ist damit das älteste Naturschutzgesetz in ganz Österreich, alle anderen Bundesländer haben ihre naturschutzrechtlichen Festlegungen in den 90iger Jahren neu erstellt. Somit ist eine denkbar schlechte Rechtsgrundlage für zeitgemäßes Naturschutzmanagement in NÖ gegeben. Wie schlecht, das zeigt der Rahmen, in dem sich laut Gesetz „Natur schützen“ abspielen darf bzw. muß:**

Im NÖ Naturschutzgesetz i.d.F. 1985 werden Gebiete, "die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen", als *Landschaftsschutzgebiete* bezeichnet. Entsprechende Landschaftsräume können abgegrenzt und mit dieser besonderen Schutzbestimmung belegt werden, wobei eine Reihe bestimmter Vorhaben in diesen Gebieten bewilligungspflichtig wird. Generell ist jedoch die räumliche Nutzung dadurch kaum eingeschränkt. Auf die "Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung" ist dabei sogar "soweit wie möglich Bedacht zu nehmen." D.h. es handelt sich um eine sehr "weiche" Schutzkategorie, die weniger den

modernen Naturschutzstrategien entspricht, sondern mehr dem klassischen, historischen Heimat- und Landschaftsschutzgedanken und vor allem dem land- und forstwirtschaftlichen Fortschrittsgedanken verpflichtet ist.

Gebiete "von weitgehender Ursprünglichkeit (insbesondere Urwald, Ödland, Steppenreste und Moore) oder sonstiger naturwissenschaftlicher Bedeutung (insbesondere Standorte seltener Pflanzen- oder Tierarten und gehäuftes Vorkommen erdgeschichtlich interessanter Erscheinungen) im Grünland" werden schließlich als *Naturschutzgebiete* bezeichnet. Im Gegensatz zu Landschaftsschutzgebieten ist hier "jeder Eingriff in das Pflanzen- und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt". Diese wesentlich strengere Schutzbestimmung beinhaltet allerdings wiederum Ausnahmeregelungen und sieht per se keine Managementmaßnahmen vor. D.h. auch diese Schutzkategorie hat weniger mit modernem Naturschutzmanagement, als mit dem klassischen Schutz im Sinne von Erhaltung und Bewahrung zu tun. Trotzdem handelt es sich dabei um jene Kategorie mit dem stärksten Gebietsschutzcharakter in NÖ, was zur Folge hat, daß in den betroffenen Flächen tlw. große Nutzungskonflikte auftreten (siehe UBA 1993). Der Flächenanteil am gesamten Schutzgebietsnetz ist jedoch marginal und entspricht in Einzelfällen keinerlei zeitgemäßen naturschutzfachlichen Kriterien.

Als drittes werden im NÖ Naturschutzgesetz i.d.F. 1985 "Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder Teile von solchen, die für die Erholung und für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignet, allgemein zugänglich sind und durch entsprechende Einrichtungen eine Begegnung des Menschen mit geschütztem Naturgut ermöglichen können" als *Naturpark* bezeichnet. Der Schutzgedanke tritt hier

gegenüber der Bildungs- und Erholungsfunktion in den Hintergrund. Die Praxis zeigt, daß dies die hohlste Schutzkategorie ist, und meist weder die didaktischen noch die Naturschutzziele auch nur annähernd erreicht werden.

Umfassender mit ähnlichen Ansprüchen ist laut NÖ Naturschutzgesetz i.d.F. 1985 §8a die Schutzkategorie *Nationalpark* für jene Gebiete, "die durch ihr äußeres Erscheinungsbild und ihre ökologische Funktion oder ihren sonstigen wissenschaftlichen Wert gesamtösterreichische Bedeutung haben, in den der Erholung dienenden Teilen der Öffentlichkeit zugänglich sind und neben dem Erholungsraum auch eine noch mindestens 1.000 ha große, die wirtschaftliche Nutzung jedenfalls nach einer festzulegenden Übergangsperiode gänzlich ausschließende Naturschutzgebietsfläche umfassen." Außerdem muß dabei "durch entsprechende gesetzliche oder verwaltungsbehördliche Regelungen sichergestellt sein, daß der für die Bedeutung ausschlaggebende Charakter des Gebietes und dessen Erholungswert erhalten bleiben."

Der Nationalpark ist demnach eine Mischung der drei genannten Schutzkategorien auf sehr großen Flächen, wobei er am ehesten mit einem Naturschutzgebiet vergleichbar ist. Die Unterschiede bestehen vor allem in der Größe. Naturschutzgebiete in NÖ weisen eine Größe von 0,2 ha (Zeiserlberg) bis 1.166 ha (Untere Marchauen) auf, der Nationalpark Donau-Auen umfaßt ein Gebiet von 7.065 ha in NÖ (mit dem Wiener Anteil: 9.300 ha; geplante Erweiterung auf 11.500 ha). Ein weiterer Unterschied liegt in der Verwaltung. Während Naturschutzgebiete vom jeweiligen Eigentümer unter Beachtung der festgelegten Naturschutzbeschränkungen verwaltet werden, hat ein Nationalpark eine eigene Verwaltung, die Managementpläne ausarbeiten muß, für Information und Betreuung der Besucher, wissenschaftliche Dokumentation und die Durchführung erforderlicher Renatu-

rierungs- und Managementmaßnahmen verantwortlich ist. Außerdem muß ein Nationalpark international vorgegebene Rahmenbedingungen erfüllen. Denn gemäß den Richtlinien der Weltnaturschutzorganisation (IUCN) ist ein Nationalpark ein Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Schutz von Ökosystemen und zu Erholungszwecken verwaltet wird, bei den Naturschutzgebieten steht hingegen die Erhaltung von Gebieten weitgehender Ursprünglichkeit bzw. naturwissenschaftlicher Bedeutung (z.B. Standorte seltener Pflanzen - oder Tierarten) im Vordergrund. Infolge dieser Zielsetzungen sind im Nationalpark Besuchereinrichtungen (z.B. Nationalparkzentrum, Infostände, markiertes Wegesystem, Lehrpfade) geplant und z.T. schon errichtet, in Naturschutzgebieten sind derartige Einrichtungen nicht vorgesehen, bei manchen besteht sogar absolutes Betretungsverbot.

Neben dem Passus im NÖ Naturschutzgesetz i.d.F. 1985 wurde eigens das NÖ Nationalparkgesetz LGBl. 5505-0 vom Landtag beschlossen. Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Nationalparks in NÖ. Die Erklärung zum Nationalpark erfolgt dann mittels Verordnung, in der eine Reihe von Punkten zu regeln sind (Erklärung eines dafür geeigneten Gebietes zum Nationalpark, Außengrenzen, Zonierung, Bestimmungen für die Außenzone).

Prinzipiell ist im gesamten Nationalpark jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten. Durch die Zonierung sollen die Eingriffstiefe bzw. die Nutzungen selbst reguliert werden:

- Naturzone = keine wirtschaftliche Nutzung (z.B. keine auf Gewinn gerichtete Waldnutzung)
- Naturzone mit Managementmaßnahmen = zielgerichtete Nutzung (z.B. Wiesenmäh, Brennholznutzung bei Niederwaldbewirtschaftung)

- Außenzone = Fremdenverkehrs- und Verwaltungszonen und Sonderbereiche = Nutzung gemäß Definition!

In eigenen Verordnungen über den jeweiligen Nationalpark (Donau-Auen und Thaya-Tal, 2 von derzeit 6 in ganz Ö) wurde schließlich parzellengenau das angeführte Gebiet zum Nationalpark erklärt (siehe Planbeilage im Landesgesetzblatt). Die Verordnung enthält weiters nähere Bestimmungen zu den von der Nationalparkverwaltung zu erstellenden Managementplänen und zur Erholung im Nationalpark.

Als vierte Schutzkategorie sieht das NÖ Naturschutzgesetz i.d.F. 1985 in §9 das *Naturdenkmal* vor. Dabei handelt es sich um "Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben. Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären." Die sogenannten Naturgebilde werden taxativ erläutert, für sie gilt mit der Naturdenkmal-Ausweisung Veränderungs- und Zerstörungs-Verbot. Bei dieser, historisch aus dem Heimatschutz kommenden Schutzkategorie handelt es sich also vorrangig um Objektschutz, der nur bedingt Gebietscharakter annehmen kann (flächenhafte Naturdenkmale sind eher selten). Im modernen Naturschutz können damit bestenfalls herausragende Einzelobjekte im Sinne von Kuriosa als Ergänzung zum flächendeckenden Naturschutz entsprechend geschützt werden, ansonsten ist sie als überholtes Instrument anzusehen. In der Praxis sind das v.a. die zahllosen stempelartig mit Taferln versehenen alten Bäume, die „naturgeschützt“ werden. Flächige Naturdenkmäler sind von der umliegenden Land- und Forstwirtschaft bedrängt und meist dem Untergang geweiht, da außer einer sporadischen Taferl-Erneuerung

keinerlei Managementmaßnahmen geschehen.

Schließlich sei noch daran erinnert, daß das NÖ Naturschutzgesetz i.d.F. 1985 in §10 den *Schutz von „wildwachsenden Pflanzen und freilebenden Tieren“* vorsieht, in §11 im speziellen für jene Pflanzen und Tiere, "für die eine Gefährdung ihres Vorkommens zu befürchten ist und ein Schutzbedürfnis besteht". In beiden Paragraphen werden die verbotenen Maßnahmen aufgezählt sowie Ausnahmen geregelt. Aktive Managementmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Nach §11 Abs.(1) sind durch Verordnung die betreffenden Arten ganz oder tlw. unter Schutz zu stellen. Auf Basis dieser Rechtslage, ausgehend von der Verordnung, wurden erst in jüngster Zeit die für NÖ geltenden „*Roten Listen*“ für verschiedene Tiergruppen nach modernen Naturschutzmanagement-Gesichtspunkten in kompakter Form erstellt.

Allerdings werden sämtliche Schutzmaßnahmen von §11 und §12 durch die Ausnahmeregelung des §13 für die gewerbliche sowie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinfällig. Demnach können diese 3 Nutzungen ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von „Rote Liste Arten“ erfolgen. Da jedoch insbesondere die Land- und Forstwirtschaft als Hauptverursacher für Artenrückgang und -verluste gilt, ist der Artenschutz aus dem Titel des Landesrechtes, dem gleichzeitig einzigen nationalen Naturschutzrecht, völlig wirkungslos und in der Praxis nicht umsetzbar.

Während in anderen Bundesländern diese Situation zumindest tlw. rechtlich auf den „Stand der (Naturschutz-)Technik gebracht wurden, fehlt in NÖ ein zeitgemäßes Rechtsinstrumentarium, das Naturschutz als eine flächendeckende Nutzung zur Sicherung des Landschaftshaushaltes und der Ressourcen versteht.

Neben diesen naturschutzrechtlichen Festlegungen des Landes NÖ (und den Gebietsnominierungen im Rahmen der EU) gibt es allerdings vereinzelt noch andere hochrangige Schutzkategorien:

- *Ramsar-Konvention*

1983 ist Österreich (Staatsvertrag BGBl.225/1983) dem "Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung" (Ramsar-gebiete) beigetreten, wobei vorrangiges Ziel der generelle Schutz wichtiger und seltener Feuchtgebiete ist und der Verlust, sowie die fortschreitende Beeinträchtigung von Feuchtgebieten gestoppt werden soll. Als Vertragspartei hat Österreich damit eine Reihe von Verpflichtungen und Verbote übernommen. Wesentlich ist dabei, daß mit dem Beitritt zur Konvention automatisch alle Feuchtgebiete Österreichs "einer wohlausgewogenen Nutzung" zu unterwerfen sind (=nachhaltige Nutzung zum Wohle der Menschheit in einer mit dem Erhalt der Naturgüter des Ökosystems im Einklang stehenden Weise", Ramsar-Konferenz, Regina 1987). Ausdrücklich als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung in die weltweite Liste aufgenommen wurden in Österreich insgesamt nur 9 Gebiete, in Niederösterreich eines, nämlich die Donau-March-Auen im Anschluß an die Untere Lobau. Als erster Schritt zur Umsetzung der Ziele der Ramsar-Konvention in Richtung Nationales Feuchtgebietsprogramm wurde ein "Feuchtgebietsinventar Österreichs" (357 Gebiete; NÖweit 56 Gebiete auf 4,4% der Landesfläche) 1996 vom UBA erstellt.

- *Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt*

Besondere Gebiete sollen aufgrund ihrer kulturellen oder natürlichen Voraussetzung als "World Heritage Sites" für künftige Generationen erhalten werden.

In Österreich gibt es derzeit drei (Altstadt Salzburg, Schönbrunn, Hallstatt), die Wachau als Kerngebiet des Donauraumes ist derzeit nominiert und soll in nächster Zeit in die Liste aufgenommen werden.

- *Europäisches Naturschutzdiplom*

Als Naturgebiet von internationaler, europäischer Bedeutung hat die Wachau das vom Europarat für die Dauer von fünf Jahren verliehene Europadiplom 1994

erhalten und ist damit nach den Krimmler Wasserfällen erst der zweite österreichische Diplomträger.

Neben diesen verortbaren Schutzkategorien gibt es noch zwei wichtige Übereinkommen, die allerdings generell und nicht verortbar gelten:

- *Biodiversitätskonvention* – Übereinkommen über die biologische Vielfalt
- *Berner Konvention* - Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume

Zusammenfassend bedeutet diese inner-österreichische Rechtslage in der Praxis, daß weder die bereits bestehenden Schutzgebiete mit tlw. fraglichen Abgrenzungen, noch die neuen, aufgrund der EU-Richtlinien vorgegebenen entsprechend finanziert, gemanagt und in ihrer Funktion erhalten werden können. Das bestätigt auch eine Studie des Umweltbundesamtes (UBA 1993), in der nur 10 % der Naturschutzgebietsflächen als in einem sehr guten Zustand, dagegen 67 % (!) als potentiell oder akut gefährdet bzw. zerstört bewertet werden (siehe auch UBA 1998).

Der bisher praktizierte sogenannte "Taferl"-schutz muß also ehestmöglich durch einen substantiellen Schutz unter dem Gesichtspunkt eines zeitgemäßen Naturschutzmanagements ersetzt werden, damit das europäische Netzwerk bedeutender Lebensräume auch in NÖ geschlossen wird. Erste Schritte dazu gibt es seit einigen Jahren. V.a. die sogenannten NGO's kämpfen für ein neues, zeitgemäßes Naturschutzgesetz, das dazu unverzichtbare Grundlage ist. Dies ist auch im Interesse der vielen anderen Raumnutzungen, um die immer zahlreicher werdenden Interessenskonflikte mit dem Natur-/Ressourcenschutz klären zu können.

Erst die im Zuge des EU-Beitrittes erfolgte verpflichtende Übernahme von *EU-Richtlinien* in nationales Recht bzw. in die Rechtspraxis ermöglichen einen effizienten Artenschutz auf Bundes- wie auf Landesebene. Die Neuerstellung des NÖ

Naturschutzgesetzes hat diese EU-Vorgaben zu berücksichtigen, die spätestens 2004 in nationalem Recht verankert sein müssen.

#### Literatur:

Umweltbundesamt (1993): Naturschutzgebiete Österreichs. Band 1: Burgenland, Niederösterreich, Wien. UBA-Monographien Band 38 A, BUJF, Wien.

Umweltbundesamt (1998): Naturschutz in Österreich. UBA-Monographien Band 91, BMU, Wien.

Umweltbundesamt (1996): Feuchtgebietsinventar Österreich. Grundlagenhebung. BMU, Wien 1996.

Anmerkung der Redaktion: Dieser Beitrag findet mit Teil 2 „Naturschutz und sein Recht in (N)Ö – EU-Rahmenvorgaben“ und Teil 3 „Naturschutz und sein Recht in (N)Ö – LIFE-Projekte und Management“ in der kommenden Ausgabe der LANIUS-Info eine Fortsetzung!

Alfred R. Benesch



## Amphibienschutz in der Gemeinde Schönbühel

Die Straßenmeisterei Melk errichtet heuer wieder einen Amphibienschutzzaun, der von der Gemeinde Schönbühel-Aggsbach und der Berg- und Naturwacht Melk betreut wird.

Die Donaualtwässer zwischen Schönbühel und Aggsbach zählen zu den bedeutendsten Amphibienlebensräumen der Wachau. Auch einige Vogelarten der Roten Liste, wie Flußuferläufer, Mittelspecht und Kleinspecht kommen im Augebiet vor. Mindestens 9 gefährdete Amphibienarten leben in diesen Feuchtbiotopen, darunter Laubfrosch, Knoblauchkröte, Gelbbauchunke und Molche. Besonders gefährdet sind Erdkröten und Frösche, die jetzt zu ihren Laichgewässern zur Eiablage wandern. Auf der etwa 2 km langen Strecke zwischen „Hoher Stein“ und Schiffahrtsstation existierte noch vor wenigen Jahren ein Amphibienzaun, der von einem Förster betreut wurde. Da im Vorjahr der Zaun fehlte, wurden wieder tausende Erdkröten und Frösche überfahren. Durch den Straßenverkehr können jährlich bis zu 80 % der Tiere überfahren werden und so Amphibienpopulationen fast ausgelöscht werden. Schon eine Verkehrsbelastung von nur 20 Fahrzeugen / Stunde kann bereits 50 % der wandernden Lurche töten. Die Zeit drängt sehr, da heuer bereits erste Tiere mit der Wanderung begonnen haben. Nun ist die

Berg- und Naturwacht Melk aktiv geworden und kontrolliert die Kübeln entlang des Zaunes am Wochenende. Die Gemeinde Schönbühel hat sich bereit erklärt, den Amphibienzaun wochentags zu betreuen. Nur wenn diese Betreuung gesichert ist, stellt die Straßenmeisterei Melk den Schutzzaun auch auf.

Die hohe Bedeutung des Augebietes ist auch anhand der Flora belegt. Wolfgang Schweighofer, LANIUS-Botaniker und Kenner des Bezirkes Melk, hat dort zahlreiche gefährdete Pflanzenarten festgestellt, darunter den „vom Aussterben bedrohten“ Schlammling sowie Sumpf-Ampfer, Gelbe Wiesenraute, Niedriges Fingerkraut, Lanzettblatt-Froschlöffel, Gift-Hahnenfuß und viele andere. Bekannt ist das Gebiet auch als größtes Flußuferläufer-Vorkommen der Wachau mit 3-4 Paaren. Der Auwald ist leider durch intensive Forstwirtschaft stark gefährdet – so wurde erst vor wenigen Jahren etwa ein Hektar Altbestand geschlägert. Die touristische Nutzung des Gebietes, besonders des Schönbühler Haufen als FKK-Gelände, aber auch für die Sportfischerei nimmt immer mehr zu. Dazu kommt auch noch ein geplanter Donauradweg. Eine Naturdenkmal-erklärung für dieses Augebiet wurde zu Beginn der 90er Jahre beantragt, ist jedoch leider an Behörde und Grundbesitzern gescheitert.

Hannes Seehofer

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Lanius](#)

Jahr/Year: 2000

Band/Volume: [09\\_01-02](#)

Autor(en)/Author(s): Benesch Alfred R.

Artikel/Article: [FFH, IBA, SCI, SAC, SPA, Natura 2000, LIFE, usw. ?  
Naturschutz 2000 A.D. oder wie die Welt zu retten ist. 3-7](#)